



Gemeindeversammlung vom 29. November 2021

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

A Geschäfte

1. Genehmigung Budget 2022 und Festsetzung Steuerfuss sowie Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2021 – 2025
Referent: Finanzvorsteher Stefan Deinböck
Fachperson: Abteilungsleiter Finanzen René Zweifel
2. Nachtragsgenehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und der Verordnung über die Wasserversorgung durch die Festlegung des Ansatzes zur Anschlussgebühr
Referentin: Werkvorsteherin Susanne Stahl
Fachperson: Werksekretär Reto Bürki

B Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

C Orientierung

3. Information Stand Hochwasserschutz
Referentin: Werkvorsteherin Susanne Stahl

Hinweis zu Corona-Schutzmassnahmen: Für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung besteht keine Zertifikatspflicht. An der Gemeindeversammlung gilt eine generelle Maskentragpflicht.

A Geschäfte

1. Genehmigung Budget 2022 und Festsetzung Steuerfuss sowie Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2021 – 2025

Referent: Finanzvorsteher Stefan Deinböck

Fachperson: Abteilungsleiter Finanzen René Zweifel

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget der Gemeinde Zell rechnet bei einem gesamten Aufwand von Fr. 45'147'200 und einem Ertrag von CHF 45'360'300. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 213'100 (Vorjahr: Fr. 420'900).

Der Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2022 wie bereits im Vorjahr auf 118% festzulegen.

Zudem wird der Gemeindeversammlung der Finanz- und Aufgabenplan 2021 – 2025 als Informationsmittel zur Kenntnis gebracht, sodass das Budget im Zusammenhang mit der Planperiode beurteilt werden kann.

1. Ausgangslage

Das Budget der Gemeinde Zell für das Jahr 2022 präsentiert sich wie folgt:

Erfolgsrechnung	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Allgemeine Verwaltung	3'714'800	826'600
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'886'500	888'300
Bildung	16'689'000	1'489'300
Kultur, Sport und Freizeit	575'600	137'000
Gesundheit	2'258'100	0
Soziale Sicherheit	10'427'300	5'232'100
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'961'700	107'500
Umweltschutz und Raumordnung	4'262'000	2'760'500
Volkswirtschaft	167'200	599'500
Finanzen und Steuern	3'205'000	33'319'500
Total	45'147'200	45'360'300
Aufwand der Erfolgsrechnung	45'147'200	
Ertrag der Erfolgsrechnung (ohne ordentliche Steuern Budgetjahr)		33'140'300
<u>Zu deckender Aufwandüberschuss</u>		<u>12'006'900</u>
<u>Ausgleich</u>	<u>45'147'200</u>	<u>45'147'200</u>
Zu deckender Aufwandüberschuss	12'006'900	
Ordentliche Steuern		12'220'000
<u>Ertragsüberschuss</u>	<u>213'100</u>	
<u>Ausgleich</u>	<u>12'220'000</u>	<u>12'220'000</u>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.
Sachanlagen	5'705'000	
Immaterielle Anlagen	375'000	
Eigene Investitionsbeiträge	70'000	
<u>Investitionsbeiträge für eigene Rechnung</u>		<u>372'000</u>
Total	6'150'000	372'000
Übertrag in Erfolgsrechnung	0	
<u>Nettoinvestitionen</u>		<u>5'778'000</u>
<u>Ausgleich</u>	<u>6'150'000</u>	<u>6'150'000</u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Im Bereich des Finanzvermögens sind keine Veränderungen vorgesehen.

Details zur Erfolgsrechnung

Das Budget 2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 213'100.00 ab (Vorjahr Ertragsüberschuss Fr. 420'900.00).

Vergleicht man das Budget 2022 mit demjenigen aus dem Jahre 2021, so zeigt sich, dass der Gesamtaufwand um Fr. 5'254'400.00 und der Gesamtertrag um Fr. 5'046'600.00 ansteigt. Diese Abweichungen setzen sich wie folgt zusammen:

Veränderungen im Aufwand

Allgemeine Verwaltung	+ Fr. 325'500
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	+ Fr. 45'200
Bildung	+ Fr. 769'300
Kultur, Sport und Freizeit	+ Fr. 108'300
Gesundheit	+ Fr. 128'800
Soziale Sicherheit	+ Fr. 1'240'100
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	+ Fr. 98'700
Umweltschutz und Raumordnung	- Fr. 418'700
Volkswirtschaft	+ Fr. 40'800
Finanzen und Steuern	+ Fr. 2'916'400
<u>Total</u>	<u>+ Fr. 5'254'400</u>

Die Bereiche Bildung, Soziale Sicherheit und Finanzen/Steuern sind diejenigen Bereiche, die im Budgetvorjahresvergleich die grössten Abweichungen aufweisen:

- Bildung
 - Hier sind Mehraufwendungen beim Kindergarten + Fr. 91'300 (Löhne und Besoldungen), bei der Primarstufe + Fr. 343'700 (Löhne und Besoldungen), bei der Tagesbetreuung + Fr. 102'500 (Löhne und Beiträge an private Haushalte), bei der Volksschule, Sonstiges + Fr. 85'000 (Löhne und SBB, Schulbus) und bei den Sonderschulen + Fr. 150'100 (Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände) zu erwarten.

- Soziale Sicherheit
 - Bei dieser Hauptgruppe ergeben sich Mehraufwendungen bei den Ergänzungsleistungen AHV/IV + Fr. 330'000, bei den Beiträgen an Kantone und Konkordate (neues Kinder- und Jugendheimgesetz + Fr. 301'000, bei der Gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe + Fr. 360'000, bei den Dienstleistungen Dritter (Springereinsätze) + Fr. 120'000 und bei diversen Positionen + Fr. 129'100.
- Finanzen und Steuern
 - Bei dieser Hauptgruppe ergeben sich Mehraufwendungen bei den Einlagen in die finanzpolitischen Reserven + Fr. 3'000'000. Aufgrund der erwarteten, ausserordentlichen Grundstückgewinnsteuermehrerträge erfolgt eine Einlage in die finanzpolitische Reserve. Diese Reserve wird zur Deckung von künftigen Aufwandüberschüssen verwendet. Es ist ein ideales Instrument zur Stärkung der Selbstfinanzierung (Erhalt Cash-Flow).

Veränderungen im Ertrag

Allgemeine Verwaltung	+ Fr.	60'900
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	+ Fr.	39'900
Bildung	+ Fr.	34'300
Kultur, Sport und Freizeit	+ Fr.	11'500
Gesundheit	Fr.	0
Soziale Sicherheit	+ Fr.	1'400'100
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	+ Fr.	7'000
Umweltschutz und Raumordnung	- Fr.	390'500
Volkswirtschaft	+ Fr.	25'000
Finanzen und Steuern	+ Fr.	3'858'400
Total	+ Fr.	5'046'600

Bei den Erträgen weisen die Bereiche Soziale Sicherheit, Umwelt und Raumordnung und Finanzen und Steuern im Budgetvorjahresvergleich die grössten Abweichungen auf:

- Soziale Sicherheit
 - Hier sind Mehrerträge bei den Beiträgen von Kantonen und Konkordaten + Fr. 1'228'000 (Auswirkungen neues Gesetz aufgrund einer Abstimmung → Zusatzleistungsgesetz), bei den Rückerstattungen Dritter für ausländische Staatsangehörige (Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe) + Fr. 170'000 geplant.
- Umwelt und Raumordnung
 - Beim Wasserwerk (Gemeindebetrieb) - Fr. 179'100, bei der Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb) - Fr. 326'000 und beim Abfall (Gemeindebetrieb) - Fr. 44'200 entstehen die Hauptabweichungen aufgrund der Ergebnisse dieser einzelnen Werke, die gebührenfinanziert sind und über die Spezialfinanzierungskonten der Bilanz abgerechnet werden. Die Abfallgebühren nehmen um + Fr. 157'000 zu (Gebührenanpassung per 1.1.2020, im Budget 2021 nicht berücksichtigt).
- Finanzen und Steuern
 - Bei den „Allgemeinen Gemeindesteuern“ sind Mehrerträge von + Fr. 280'000.00 (ordentliche Steuern früherer Jahre) und Mehrerträge bei den Grundstückgewinnsteuern + Fr. 3'500'000 geplant.

Steuerfuss

Die Gemeinde Zell belässt den Steuersatz auf 118 %.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 118 % festzusetzen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

- Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell hat das **Budget 2022** eingesehen und geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	45'147'200.00
	Gesamtertrag (bei Steuerfuss 118%)	Fr.	45'360'300.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	213'100.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	6'150'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	372'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	5'778'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0.00

Vorgeschlagener Steuerfuss für 2021'2		118%
Erwarteter Gemeindesteuerertrag	Fr.	12'220'000.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss (= Eigenkapital) gutgeschrieben.

- Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist.
Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2022 entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen und den Steuerfuss auf 118% (Vorjahr: 118%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Rämismühle, 4. November 2021

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

Antrag Gemeinderat

- Das Budget der Gemeinde Zell für das Jahr 2022 wird genehmigt.
- Der Steuerfuss der Gemeinde Zell für das Jahr 2022 wird auf 118 % (Vorjahr 118 %) festgesetzt.
- Vom Finanz- und Aufgabenplan 2021 – 2025 wird Kenntnis genommen.

2. Nachtragsgenehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und der Verordnung über die Wasserversorgung durch die Festlegung des Ansatzes zur Anschlussgebühr

Referentin: Werkvorsteherin Susanne Stahl
Fachperson: Werksekretär Reto Bürki

Das Wichtigste in Kürze

Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) sowie die Verordnung für die Wasserversorgung der Gemeinde Zell wurde mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. September 2020 genehmigt.

Das kantonale Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zum Ergebnis gelangt, dass die Anschlussgebühren durch den Souverän bzw. die Gemeindeversammlung festzulegen seien, da die Anschlussgebühr keine Gebühr in geringer Höhe sei. Das bedeutet, dass nebst den Bemessungskriterien (Volumen) auch der Bemessungsansatz (Franken) für die Anschlussgebühr in der SEVO verankert sein muss. Rechtsgrundlage bilde dabei die sinngemässe Anwendung von Artikel 38 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Zürich, wonach alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes erlassen seien. Da der Verfassungsartikel generell für alle Gebühren gilt, soll die Verordnung für die Wasserversorgung ebenfalls entsprechend ergänzt werden.

Der Gemeinderat beantragt, die Anschlussgebühr für Wasser und Abwasser auf CHF 7.50 pro Kubikmeter Gebäudevolumen festzusetzen.

Der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. September 2020 bleibt im Übrigen unverändert rechtswirksam.

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) sowie die Verordnung für die Wasserversorgung der Gemeinde Zell wurden an der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020 genehmigt. Die Genehmigung der SEVO durch den Kanton ist jedoch noch ausstehend.

Das Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) steht auf dem Standpunkt, dass die Anschlussgebühren durch den Souverän festzulegen seien, da die Anschlussgebühr keine Gebühr in geringer Höhe sei. Das bedeutet, dass nebst den Bemessungskriterien (Volumen) auch der Bemessungsansatz (Franken) für die Anschlussgebühr in der SEVO verankert sein muss (Grundlage Artikel 38 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Zürich).

Da der Verfassungsartikel generell für alle Gebühren gilt, soll die Verordnung für die Wasserversorgung ebenfalls entsprechend ergänzt werden.

2. Erwägungen

Die SEVO wird durch den Kanton genehmigt, wenn die Tarifbestimmung in die von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden SEVO aufgenommen wird (nachstehend auszugsweise zitiert).

- 2.1 In der SEVO wird Artikel 21 Absatz 4 daher mit folgendem Zusatz ergänzt:
*Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7.50 pro Kubikmeter gebührenpflichtigem Volumen.
Der Gemeindeversammlung obliegt die periodische Anpassung.*

- 2.2 In der Verordnung über die Wasserversorgung wird Artikel 62 Absatz 2 deshalb mit folgendem Zusatz ergänzt:
*Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7.50 pro Kubikmeter gebührenpflichtigem Volumen.
Der Gemeindeversammlung obliegt die periodische Anpassung.*
- 2.3 Da öffentliche Gewässer keine Abwasseranlagen im Sinne von Art. 60a des Gewässerschutzgesetzes sind, erfolgt zudem eine redaktionelle Anpassung von Artikel 19 Absatz 2 der SEVO: *Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung ~~oder an öffentlichen Gewässern~~, (...)*

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die ergänzte Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) sowie die Verordnung über die Wasserversorgung zu bewilligen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Überarbeitung der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) sowie die Verordnung für die Wasserversorgung der Gemeinde Zell wurden an der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020 genehmigt.

Das kantonale Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) verlangt nun, dass die Gemeindeversammlung auch über die Anschlussgebühren abstimmen muss.

Wir haben das Geschäft geprüft und stellen fest, dass es sich dabei um einen geschlossenen Kreislauf handelt (Wasserrechnung) und zudem ein Automatismus vorhanden ist, der sicherstellen soll, dass die Belastung insgesamt sich nicht verändern soll.

Die Rechnungsprüfungskommission ist entsprechend der Meinung, dass sich durch die vorgeschlagenen Gebühren für die Gemeindefinanzen keine direkten finanziellen Auswirkungen ergeben und sich damit eine Stellungnahme der RPK erübrigt.

Rikon, 4. November 2021
Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

Antrag Gemeinderat

1. Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) wird genehmigt.
2. Die Verordnung über die Wasserversorgung wird genehmigt.

B Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1):

Anfragerecht

§ 17. ¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

C Orientierung

3. Information Stand Hochwasserschutz

Referentin: Werkvorsteherin Susanne Stahl

Rechtsmittelbelehrung

Gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur,

- **mit sofortiger Rüge an der Gemeindeversammlung** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG; LS 175.2])
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).